



EDITORIAL

Kapital für den Mittelstand und kleinere Unternehmen

In den letzten Jahren ist die Finanzausstattung von Unternehmen aus verschiedenen Gründen vermehrt in den Blickpunkt gerückt. Vielfach werden auch wir als Berater gefragt, woher ein Unternehmen „frisches“



Geld bekommen kann. Die Antwort hängt natürlich immer von der Attraktivität des Unternehmens, sprich von dessen Ertragslage, ab. Bei ertragsstarken Unternehmen bietet es sich im Moment an, über die Aufnahme von Genussscheinkapital nachzudenken oder sogar selbst eine Firmenanleihe zu platzieren. Bei eher jungen Unternehmen ist Kapital „auf dem Markt“, allerdings ist die Bereitschaft der Investoren gesunken, zu früh oder „im Blindflug“ zu investieren. Nicht zuletzt aufgrund der jüngst vom Gesetzgeber geschaffenen steuerlichen Klarstellungen für Private Equity und aufgrund mangelnder Alternativen wird es u. E. auch in Zukunft genügend Private Equity geben, um attraktive Unternehmen zu finanzieren. PSP sieht es u. a. als seine Aufgabe an, Mandanten zu beraten, welche Finanzierungsform in der konkreten Situation des Unternehmens die richtige ist und die Kontakte zur Verfügung zu stellen, die uns bekannt sind.

Sven Fritsche
Rechtsanwalt, Steuerberater

INHALT

- 1 | Förderung von Wagniskapital
- 2 | Genusskapital zur Unternehmensfinanzierung
- 3 | Real Estate Investment Trusts
- 4 | Strategien zur erfolgreichen Zwangsvollstreckung
- 5 | Der EuGH bestätigt die Offenlegungspflicht bei der GmbH & Co. KG
- 6 | Einkunftserzielung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

1 | Förderung von Wagniskapital

Über die steuerliche Behandlung von Private Equity Fonds und insbesondere ihrer mit einem erhöhten Gewinnanteil („carried interest“) beteiligten Initiatoren und Fondsmanager sind in der Vergangenheit umfangreiche und stark kontroverse Diskussionen geführt worden, was zu einer nicht unerheblichen Verunsicherung am Markt geführt hat.

Ein „carried interest“ in diesem Sinne liegt vor, wenn Gesellschafter (meist handelt es sich um die Initiatoren) eines Fonds einen von ihrem Kapitaleinsatz (z. B. 1 %) abweichenden Gewinnanteil (z. B. 20 %) erhalten. Geschürt wurde die Unsicherheit dabei insbesondere durch das lange Zeit nur im Entwurf vorliegende Schreiben des Bundesfinanzministeriums („BMF-Schreiben“) zur einkommensteuerlichen Behandlung von Venture Capital und Private Equity Fonds, welches die Versteuerung des carried interest als laufende Einkünfte vorsah.

Erst mit Erlass des endgültigen BMF-Schreibens am 16.12.2003 und Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung von Wagniskapital am 30.07.2004 wurde diese Verunsicherung durch einen nach unserer Auffassung akzeptablen Kompromiss beseitigt.

Gemäß der im Zuge des Gesetzes zur Förderung von Wagniskapital eingeführten Regelung des § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG gehören die Einkünfte (also auch der carried interest) der Fondsiniiatoren und Manager mit disproportionaler Gewinnbeteiligung zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit. Allerdings werden diese Vergütungen nach dem ebenfalls neu eingeführten § 3 Nr. 40a EStG zur Hälfte steuerfrei gestellt, wenn die vermögensverwaltende Gesellschaft oder Gemeinschaft nach dem 31.03.2002 gegründet worden ist oder, soweit die Vergütungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften stehen, wenn diese nach dem 07.11.2003 erworben wurden. Dies gilt auch bei

gewerblich geprägten oder anderweitig gewerblich tätigen Personengesellschaften.

Für Fonds und Vorgänge, welche den vorgenannten Fristen nicht unterfallen, wird die bisherige Praxis der Finanzverwaltung qua Vertrauensschutz aufrecht erhalten. Hier ergeben sich von Bundesland zu Bundesland Abweichungen.

Bei Rückfragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Sven Fritsche (s.fritsche@pspmuc.de) oder Fabian Freundl (f.freundl@pspmuc.de).

2 | Genusskapital zur Unternehmensfinanzierung

Aufgrund der neuen Eigenkapitalvereinbarung für Banken (Basel II) und dem u. a. hieraus resultierenden Rückzug der Banken aus dem klassischen Kreditgeschäft stehen insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen vor einer neuen Finanzierungssituation. Sie sehen sich vor der Herausforderung, künftiges Wachstum ihres Unternehmens angesichts der restriktiven Kreditvergabepolitik zunehmend bankenunabhängig zu finanzieren.

Neben der klassischen Private Equity- oder Venture Capital-Finanzierung werden – teilweise auch durch deutsche Banken (z. B. GeMit, DZ Bank AG mit Buchanan Capital Group oder PREPS, HypoVereinsbank AG) – vermehrt auch Mezzanine Finanzierungsprodukte, v. a. in Form von Genusskapital, am Markt angeboten. Genussrechte beruhen auf einem schuldrechtlichen Vertrag, durch welchen ein Unternehmen dem Genussrechtsinhaber als Gegenleistung für die Überlassung von Kapital Vermögensrechte gewährt, wie sie sonst typischerweise nur im Verhältnis zu Gesellschaftern bestehen, z. B. eine Beteiligung am Gewinn. Unabhängig davon in welcher Ausgestaltung Genussrechte begeben werden, verlieren sie nie ihren schuldrechtlichen Charakter und gewähren keine Mitgliedschaftsrechte.

Der Begriff Mezzanine-Kapital steht für Finanzierungsinstrumente, die zwischen Eigenkapital und Fremdkapital stehen. Genussscheine zeichnen sich durch eine lange Laufzeit, die Nachrangigkeit gegenüber Forderungen anderer Gläubiger und die bilanzielle Zurechnung zum Eigenkapital aus. Der Unternehmer kann also sein Eigenkapital stärken, ohne den Investoren dafür Gesellschaftsrechte einräumen zu müssen. Die Ausgestaltung der vom Unternehmen zu vergütenden Gegenleistung obliegt der Disposition der Parteien. Marktüblich ist derzeit bei einem Investitionsvolumen zwischen EUR 5 Mio. und EUR 50 Mio. eine „Verzinsung“ von rund 8,5 bis 9,5 % p. a.

Mezzanine-Finanzierungen stellen nicht zuletzt auch im Hinblick auf Basel II aufgrund ihrer Wertung als Eigenkapital bzw. zumindest eigenkapitalähnlich eine interessante Finanzierungsvariante dar, die im Zuge von Wachstums-/Akquisitionsfinanzierungen, dem Herauslösen eines Finanzinvestors-/Familienmitgliedes oder auch der Umfinanzierung von (Gesellschafter-) Darlehen in die Gestaltungsüberlegungen einbezogen werden sollten.

Bei Rückfragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Sven Fritsche (s.fritsche@pspmuc.de) oder Fabian Freundl (f.freundl@pspmuc.de).

3 | Real Estate Investment Trusts

Vor dem Hintergrund der aktuellen Immobilienkrise in Deutschland kommt die Diskussion in Gang, ob auch hier zu Lande Immobilien-Aktiengesellschaften nach amerikanischem Vorbild, so genannte „Real Estate Investment Trusts“ (REITs), ermöglicht werden sollen. Diese börsennotierten Unternehmen gibt es in den USA seit über 40 Jahren und schreiben dort eine Erfolgsgeschichte die ihresgleichen sucht.

Diese Gesellschaften investieren grundsätzlich in alle Bereiche des Immobilienmarktes. Dazu zählen insbesondere Büros, Industrieimmobilien, Einkaufszentren

und Hotels. Die zur Zeit rund 200 börsennotierten REITs halten Immobilien im Wert von nahe zu US\$ 250 Milliarden und konnten in den vergangenen 20 Jahren eine Gesamttrendite von über 13 % pro Jahr realisieren. Garant für den Erfolg dieser Anlageform ist nicht zuletzt die steuerliche Sonderbehandlung der REITs. Diese sind in den USA nicht körperschaftsteuerpflichtig, wenn erstens mehr als 75 % des Gewinnes aus Vermietung und Verpachtung sowie dem An- und Verkauf von Immobilien stammen und zweitens jährlich 95 % oder mehr des Reingewinnes an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Die Besteuerung der Gewinne findet im Ergebnis allein auf der Ebene der Aktionäre statt, die mit den ausgeschütteten Dividendeneinkünften in ihrem Wohnsitzstaat steuerpflichtig sind.

In Deutschland ist die Diskussion, REITs nach US-amerikanischem Vorbild zuzulassen, in vollem Gange. Die Einführung ist bislang am Fiskus gescheitert, der Steuerausfälle befürchtet. Wird jedoch die gesamtwirtschaftliche Chance betrachtet, sollte es nur eine Frage der Zeit sein bis auch im Inland entsprechende Investitionsmöglichkeiten geschaffen werden.

Sollten Sie Fragen zu den steuerlichen Besonderheiten haben, wenden Sie sich bitte an Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de) oder Tobias Mairoser (t.mairoser@pspmuc.de).

4 | Strategien zur erfolgreichen Zwangsvollstreckung

Bevor Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden, empfiehlt es sich – soweit möglich – Informationen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners einzuholen, um dann auf dieser Grundlage eine gezielte Strategie für die möglichst zeitgleiche Einleitung verschiedener Vollstreckungsmaßnahmen zu entwickeln. Hierdurch wird der Überraschungseffekt verstärkt und der Druck auf den Schuldner erhöht.

Als Checkliste zur Informationsgewinnung können beispielsweise folgende Fragen dienen:

- Wovon lebt der Schuldner? Wo arbeitet er? Bezieht er Renten?
- Welche Geschäftsbeziehungen zu Banken oder Sparkassen hat er? Sind Konten (z. B. aus Briefpapier des Schuldners) bekannt?
- Hat er Wohn- oder Hauseigentum?
- Bezieht er Miet- oder Pachteinkünfte?
- Hält der Schuldner Beteiligungen an Gesellschaften?
- Wo baut der Schuldner seine Altersversorgung auf?
- Hat der Schuldner eine Internet-Domain?

Unterhält der Gläubiger nicht bereits längere Geschäftsbeziehungen zum Schuldner und hat er demnach schon Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners, so bieten sich dem Gläubiger u. a. folgende leicht zugängliche Informationsquellen:

- Auskunft der Creditreform über die Vermögensverhältnisse des Schuldners (die Informationen sind jedoch nicht immer aktuell und vollständig!);
- Nachfrage beim Vollstreckungsgericht, ob der Schuldner in den letzten drei Jahren die Eidesstattliche Versicherung geleistet hat und Einholung Auszug aus Schuldnerverzeichnis;
- Abonnement der „vertraulichen Mitteilungen über Schuldnerverzeichnisse der Amtsgerichte“ der IHK;
- Beantragung eines Auszuges aus dem Grundstückseigentümerverzeichnis des Grundbuchamtes am Wohnsitz des Schuldners als Grundlage für Vollstreckungshandlungen ins Immobilienvermögen des Schuldners.

Der Kreativität des Gläubigers bei der Informationsgewinnung sind keine Grenzen gesetzt. Je mehr Informationen er im Vorfeld der Zwangsvollstreckung einholen konnte, desto gezielter wird er die ersten Vollstreckungshandlungen durchführen können.

Hat der Gläubiger ausreichend Informationen über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schuldners gesammelt, so sollte er sich in einem nächsten Schritt eine entsprechende Vollstreckungsstrategie zurechtlegen. Hierbei gilt es, die verschiedenen Maßnahmen durch die verschiedenen Vollstreckungsorgane (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgericht, Grundbuchamt) zeitlich wie logistisch vorab sehr genau zu koordinieren.

Hat der in München wohnhafte Schuldner B z. B. in Berlin Grundstücke und will A möglichst zeitgleich aus der vollstreckbaren Ausfertigung einer notariellen Urkunde in das bewegliche Vermögen des in München wohnhaften B vollstrecken, sein Konto bei der X-Bank in München pfänden und eine Zwangssicherungshypothek auf einem Grundstück in Berlin eintragen lassen, so ist zu beachten, dass dem jeweiligen Vollstreckungsorgan zur Durchführung der Vollstreckungshandlung die vollstreckbare Ausfertigung des Titels im Original vorliegen muss; der Gläubiger erhält aber regelmäßig nur eine einzige vollstreckbare Ausfertigung.

A könnte daher wie folgt vorgehen:

A beauftragt über die Gerichtsvollzieherstelle des Amtsgerichtes – Vollstreckungsgericht München – den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung ins bewegliche Vermögen und übersendet diesem die vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde. Gleichzeitig beantragt er beim Vollstreckungsgericht den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hinsichtlich der Forderungen des B aus seiner Geschäftsbeziehung mit der X-Bank und bittet das Vollstreckungsgericht in der Antragschrift, sich mit dem Gerichtsvollzieher wegen der vorübergehenden Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung in Verbindung zu setzen. In seinem Antrag auf Eintragung einer Zwangssicherungshypothek an das zuständige Grundbuchamt in Berlin weist der Gläubiger darauf hin, dass sich die vollstreckbare Ausfertigung derzeit noch beim Gerichtsvollzieher in München befindet und fordert diesen auf, die vollstreckbare Ausfertigung

gung der Urkunde (gegebenenfalls nach Rückgabe durch das Vollstreckungsgericht an ihn) zum Zwecke der Eintragung der Sicherungshypothek an das Grundbuchamt in Berlin zu übersenden. Das Grundbuchamt wird die Urkunde nach Eintragung der Zwangssicherungshypothek an den Gerichtsvollzieher zurückreichen (bei unbelasteten und geringfügig belasteten Grundstücken sollte gegebenenfalls die Eintragung der Zwangssicherungshypothek vorrangig betrieben werden). Zur Absicherung seiner Forderungspfändungen wird A entsprechende Vorfändungen ausbringen (siehe Teil 1 des Beitrages, Newsletter 04/2003).

Auch während der laufenden Zwangsvollstreckung gibt es noch vielfältige Möglichkeiten, an zusätzliche Informationen als Grundlage für weitere Vollstreckungsmaßnahmen heranzukommen. Wichtige Informationsquellen für den Gläubiger sind hierbei die von den Drittschuldern der gepfändeten Forderungen (auf entsprechenden Antrag des Gläubigers) abzugebenden Erklärungen über den Bestand und die Anerkennung der gepfändeten Forderungen sowie – im Falle der erfolglosen Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners – die auf Antrag des Gläubigers durch den Gerichtsvollzieher abzunehmende Eidesstattliche Versicherung.

Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, kommt es für eine erfolgreiche Zwangsvollstreckung maßgeblich auf die gute Vorbereitung, die (zeitliche) Koordination der einzelnen Vollstreckungshandlungen und die enge Abstimmung mit den verschiedenen Vollstreckungsorganen an.

Für Rückfragen zum Thema steht Ihnen Stefan Neuenhahn (s.neuenhahn@pspmuc.de) gerne zur Verfügung.

5 | Der EuGH bestätigt die Offenlegungspflicht bei der GmbH & Co. KG

In unserem Newsletter 05/2003 hatten wir berichtet, dass die Einbeziehung der GmbH & Co. KG in die so genannte Handelsregisterpublizität oder gar Bundesanzeigerpublizität beim EuGH auf dem Prüfstand steht. Einige Landgerichte hatten Zweifel an der Vereinbarkeit der entsprechenden Vorschriften des HGB mit den europäischen Grundrechten und legten Ende 2002 und im April 2003 dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor. Hiermit hatten viele mittelständische Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG die Hoffnung verbunden, künftig ihre Jahresabschlüsse nicht mehr zum Handelsregister einzureichen oder im Bundesanzeiger veröffentlichen zu müssen.

In der Zeit bis zur Entscheidung des EuGH konnten wir „veröffentlichungsunwilligen“ Unternehmen helfen, indem wir bei den Registergerichten (und notfalls bei den Landgerichten in der Beschwerdeinstanz) die Ordnungsgeldverfahren aussetzen ließen. Allen denjenigen Unternehmen und Unternehmern, die die Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse als „lästiges Übel“ ansehen, muss eine schlechte Nachricht aus Luxemburg gemeldet werden: Der EuGH hat mit Beschluss vom 22.09.2004 den HGB-Publizitätspflichten für die GmbH & Co. KG die Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftsgrundrechten attestiert und damit einen (vorläufigen) Schlusspunkt hinter eine jahrelange Diskussion gesetzt. Seit Jahrzehnten nämlich war die Einbeziehung der GmbH & Co. KG in die Verpflichtung zur Offenlegung des Jahresabschlusses Anlass zum „Streit“ zwischen der EU-Kommission und dem deutschen Gesetzgeber; dieser bezog erst nach zähem Widerstand und einem Vertragsverletzungsurteil des EuGH mit dem so genannten KapCoRiLiG jede GmbH & Co. KG ohne persönlich haftende Gesellschafter in die so genannte Zwangspublizität ein und sanktionierte Verstöße durch ein Ordnungsgeld-

verfahren, das auf Antrag von „Jedermann“ eingeleitet werden kann.

Der EuGH sah „keinen Raum für vernünftige Zweifel“ an der Vereinbarkeit der HGB-Vorschriften mit den europäischen Grundrechten und entschied kurzerhand im Beschlussverfahren. Der EuGH verneinte vor allem einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, der damit begründet wurde, dass Kommanditgesellschaften mit einer natürlichen Person als unbeschränkt haftendem Gesellschafter zur Offenlegung von Jahresabschlüssen nicht verpflichtet sind.

Der Beschluss des EuGH kann nun mit einer „Urteilschelte“ versehen und mit guten Argumenten geltend gemacht werden, dass die Entscheidung des europäischen Gerichtshofes nicht überzeugt. Dies führt jedoch für die betroffenen Unternehmen und deren Gesellschafter nicht weiter, da die Gültigkeit der Offenlegungsvorschriften des HGB nunmehr feststeht und zu erwarten ist, dass – nach einer gewissen Reaktionszeit – die Registergerichte die ausgesetzten Ordnungsgeldverfahren wieder aufnehmen werden. Die betroffenen Unternehmen werden sich hiergegen mit rechtlichen Argumenten nicht mehr zur Wehr setzen können und sehen sich künftig auch neuen Anträgen interessierter Beobachter (z. B. Wettbewerber und Lieferanten oder auch Investoren) ausgesetzt, die auf dem „Umweg“ über das Registergericht gerne einen Blick in die Jahresabschlüsse werfen wollen.

Für manches kleine und mittlere Unternehmen mag das am 29.10.2004 vom Bundestag verabschiedete Bilanzrechtsreformgesetz einen Ausweg bieten, mit dem die so genannte europäische Schwellenwertrichtlinie umgesetzt und die Größenmerkmale des § 267 HGB erhöht wurden. Hierdurch wird voraussichtlich eine gewisse Anzahl von Unternehmen in den Genuss der größenabhängigen Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften kommen:

Als kleine Kapitalgesellschaften (die nur die Bilanz und den Anhang zum Registergericht einzureichen brauchen) gelten diejenigen Unternehmen, deren Bilanzsumme EUR 4,015 Mio. (bisher EUR 3,438 Mio.)

und/oder deren Umsatzerlöse EUR 8,303 Mio. (bisher EUR 6,875 Mio.) nicht überschreiten. Die Arbeitnehmerschwelle von 50 bleibt unverändert.

Eine Kapitalgesellschaft ist mittelgroß und darf deshalb Bilanz und Anhang künftig in verkürzter Form veröffentlichen, wenn sie eine Bilanzsumme von EUR 16,06 Mio. (bisher EUR 13,750 Mio.) und Umsatzerlöse von EUR 32,12 Mio. (bisher EUR 27,5 Mio.) nicht überschreitet. Auch hier ist die Arbeitnehmerschwelle von 250 unverändert geblieben.

Den Unternehmen und Unternehmern, die auch die erhöhten Schwellenwerte überschreiten, werden über Gestaltungen nachdenken, mit denen einer eventuell unerwünschten Publizität der Jahresabschlüsse begegnet werden kann. Hier steht insbesondere die Aufnahme einer natürlichen Person als (zusätzlichem) Vollhafter im Blickpunkt.

Für weitere Information wenden Sie sich bitte an Dr. Klaus D. Höfner (k.hoefner@pspmuc.de).

6 | Einkunftserzielung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Die Absicht, Einkünfte zu erzielen, entscheidet darüber, inwieweit Werbungskosten im Rahmen der steuerlichen Einkunftsermittlung geltend gemacht werden können. Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (VuV) ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH bei einer dauerhaften Vermietung grundsätzlich vom Vorliegen einer Einkunftserzielungsabsicht auszugehen. Mit Schreiben vom 08.10.2004 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) erneut zur Einkunftserzielungsabsicht bei den Einkünften aus VuV Stellung genommen. Hierin erläutert das BMF ausführlich, wann eine auf Dauer angelegte Vermietungstätigkeit vorliegt bzw. wann Beweisanzeichen bestehen, die gegen die Einkunftserzielungsabsicht sprechen. Zudem geht das BMF auf die Grundsätze einer Überschussprognose ein.

Gegen eine Einkunftserzielungsabsicht spricht eine nicht auf Dauer angelegte Vermietungstätigkeit insbesondere dann, wenn die voraussichtlichen Werbungskosten die Mieteinnahmen übersteigen (Prognosezeitraum im Zweifel 30 Jahre). Gleiches soll gelten, wenn der Steuerpflichtige nach einer bis zu fünfjährigen Verlustperiode seit Anschaffung oder Herstellung ein Grundstück selbst nutzt oder weiterveräußert. Auch die verbilligte Überlassung von Wohnraum kann dazu führen, dass die Einkunftserzielungsabsicht versagt bleibt. Bei einem Mietzins von mindestens 75 % der ortsüblichen Marktmiete ist grundsätzlich von einer Einkunftserzielungsabsicht auszugehen. Zwischen 56 % und 75 % muss jedoch die Einkunftserzielungsabsicht anhand einer positiven Totalüberschussprognose nachgewiesen werden. Ist diese negativ, so sind die Mieteinnahmen in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Die Werbungskosten können dann nur noch anteilig geltend gemacht werden. Gleiches gilt für jeden Mietzins, der unter 56 % der ortsüblichen Marktmiete liegt.

Bei einer ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermieteten und ansonsten für die Vermietung freigehaltenen Ferienwohnung ist ohne weitere Prüfung von einer Einkunftserzielungsabsicht auszugehen. Sobald der Steuerpflichtige die Ferienwohnung jedoch auch selbst nutzt, muss ebenso anhand einer positiven Totalüberschussprognose das Bestehen einer Einkunftserzielungsabsicht belegt werden.

Hat sich der Steuerpflichtige beim Erwerb eines Objektes noch nicht entschieden, ob er dieses veräußern, selbst nutzen oder dauerhaft vermieten will, liegen auch hier Umstände vor, die gegen eine Einkunftserzielungsabsicht sprechen. Abweichend davon sind Werbungskosten bei einer leer stehenden Wohnung, die zuvor auf Dauer vermietet war, noch solange abziehbar, wie der Steuerpflichtige den Entschluss, mit dieser Wohnung Einkünfte erzielen zu wollen, noch nicht aufgegeben hat. Bei Personengesellschaften sind die Grundsätze zur Einkunftserzielungsabsicht entsprechend anzuwenden; die Einkunftserzielungsabsicht muss sowohl auf Ebene der Gesellschaft, als auch auf Ebene des Gesellschafters gegeben sein.

Bei der Ermittlung eines Totalüberschusses muss bei Beweisanzeichen, welche gegen das Vorliegen einer Einkunftserzielungsabsicht sprechen, geprüft werden, ob ein Totalüberschuss erzielt werden kann. Die dazu erforderliche Prognose über Dauer der Vermögensnutzung, erzielbare steuerpflichtige Einnahmen und anfallende Werbungskosten ist vom Steuerpflichtigen unter Einbezug aller objektiven erkennbaren Umstände und unter Beachtung der vom BMF aufgestellten Grundsätze zu erstellen. Diese Grundsätze sind erstmals anzuwenden auf Mietverträge, die nach dem 31.12.2003 vereinbart, bzw. im Fall der Anschaffung von vermieteten bebauten Grundstücken oder Wohnungen auf Kaufverträge, die rechtswirksam nach dem 08.10.2004 abgeschlossen wurden.

Für Rückfragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Philipp Matheis (p.matheis@pspmuc.de) oder Philipp Hasenclever (p.hasenclever@pspmuc.de)

Weitere aktuelle Beiträge

zum Download finden Sie auf unserer Website unter der Adresse www.pspmuc.de in der Rubrik Publikationen.

Neu eingestellt wurden:

- Vorsteuerabzug bei unternehmerisch genutzten Fahrzeugen
- Verjährungsfälle – umgehend bestehende Ansprüche prüfen
- Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer
- Forensische Prüfung
- Vorzeitiger Nießbrauchsverzicht
- Grunderwerbsteuer bei Immobilienleasing ?
- Digitale Betriebsprüfungen laufen an

Umsatzsteuer: Länder fordern Systemwechsel

Bayern und Rheinland-Pfalz hoffen auf Modellversuch

Finanzminister bei PSP

Wie Sie den Presseartikeln auf dieser Seite entnehmen können, besuchten im Rahmen eines Bund-/Länder-Projektes am 8. Dezember 2004 die Finanzminister der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz, Prof. Dr. Kurt Falthäuser und Dr. Gernot Mittler, PSP in der Schackstraße in München.

Aufgrund des regen Interesses seitens unserer Mandanten haben wir zwei ausgewählte Beiträge nochmals abgedruckt.

HANDELSBLATT, 9.12.2004
asr MÜNCHEN. Bayern und Rheinland-Pfalz drücken beim Kampf gegen den Umsatzsteuerbetrug aufs Tempo. Sobald die Ergebnisse des Umsatzsteuerplanspiels vorlägen, wollen die Finanzminister beider Länder, Kurt Falthäuser (CSU) und Gernot Mittler (SPD), „offensive Überzeugungsarbeit“ leisten und für einen Systemwechsel werben. Dies kündigten die Finanzminister am Mittwoch gemeinsam in München an, nachdem sie die Kanzlei Peters, Schönberger und Partner (PSP) besucht hatten, die im Auftrag von Bund und Ländern einen Systemwechsel testet. Ergebnis des Planspiels werden für den Sommer kommenden Jahres erwartet.

Hintergrund ist der immense Umsatzsteuerbetrug. Das Ifo-Institut schätzt, dass in diesem Jahr der Betrag mit 16,3 Mrd. Euro einen neuen Rekordwert erreichen dürfte. „Das entspricht zwei Umsatzsteuerpunkten“, sagte Falthäuser. Vor wenigen Wochen hatte der Finanzausschuss des Bundestages Experten zu dieser Problematik angehört, die weitgehend einhellig die Auffassung vertraten, dass weitere Gesetzesverschärfungen innerhalb des bestehenden Systems wenig Aussicht auf Erfolg haben dürften. In den vergangenen

Jahren hatte die Bundesregierung die Gesetze verschärft und die Kontrollinstrumente der Finanzverwaltung verbessert, ohne dass der Betrag eingedämpft werden konnte.

Umsatzsteuerbetrug könnte in diesem Jahr mit mehr als 16 Milliarden Euro einen neuen Rekord erreichen.

PSP testet nun das „Reverse-Charge-Modell“. Dabei finden zwischen Unternehmen grundsätzlich keine Umsatzsteuerzahlungen mehr statt. Vielmehr wird die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger verlagert, und dieser braucht wegen seiner Berechtigung zum Vorsteuerabzug keine Umsatzsteuer mehr an das Finanzamt abzuführen. Im bestehenden System werden heute rund 560 Mrd. Euro Umsatzsteuer fakturiert; auf Grund der Vorsteuererstattung verbleibt davon aber nur ein Viertel tatsächlich in der Staatskasse.

PSP-Partner Sven Fritsche erläuterte, dass in der virtuellen Modellwelt derzeit 25 Firmen agierten. Reale Vorgänge von der Rechnungsstellung bis hin zur Betriebsprüfung würden simuliert, ferner würden Betrüger eingeschleust, „die bislang weitgehend vom virtuellen Finanzamt entdeckt wurden.“ Dies läge allerdings auch daran, dass angesichts der im Vergleich zur Realität geringen Fallzahl sehr gründlich geprüft werden könne.

Finanzverwaltungskreise bezweifelten gestern indes, dass es zu einem raschen Systemwechsel bei der Umsatzsteuer kommen werde. Dies könnte nur EU-weit vollzogen werden. Dazu müsste der Bund in Brüssel tätig werden. Angesichts der Tatsache aber, dass der Bund ein anderes als das „Reverse-Charge-Modell“ bevorzuge, sei es sehr unwahrscheinlich, dass es hier schon im kommenden Jahr Bewegung geben werde.

Falthäuser räumte ein, dass Brüssel einem Systemwechsel bislang sehr skeptisch gegenüber stehe: „Das interessiert die in Brüssel nicht.“ Anders als die Finanzminister bekomme die EU-Kommission ihr Geld unabhängig von der Höhe der Steuerhinterziehung: „Es fehlt in Brüssel an Leidensdruck.“

Die Welt in zwei Zimmern

Wie ein Expertenteam den Milliardenbetrug bei der Umsatzsteuer bekämpfen will / Planspiele für ein neues System

Von Marc Beise

Das Problem ist gigantisch, und es ist wohl bekannt – ohne dass deshalb eine Lösung in Sicht wäre. Die Rede ist von einer schier unglaublichen Steuer-Betrugsmaschinerie. Auf 16,3 Milliarden Euro schätzt das Ifo-Institut die Summe, die dem Staat in diesem Jahr bei der Umsatzsteuer durch Betrug und Hinterziehung vorenthalten wird. Die Länderfinanzminister sprechen sogar von rund 20 Milliarden Euro Betragsvolumen – deutlich mehr als zehn Prozent des gesamten Umsatzsteuervolumens; und was noch schlimmer ist: Es handelt sich um einen Betrag in der Höhe des gesamten Aufkommens an Landessteuern (Erbchaft-, Kfz-, Lotterie- und Grunderwerbssteuern).

Grund hierfür ist ein betrugsanfälliges Steuersystem. EU-weit wird die Umsatzsteuer nach dem so genannten Mehrwertsteuersystem erhoben. Das heißt, auf jeder Handelsstufe wird nur der jeweilige Mehrwert besteuert; dies wird durch den Vorsteuerabzug erreicht. Beispiel: Ein Unternehmen A liefert an ein Unternehmen B eine Ware und weist in der Rechnung die Umsatzsteuer aus. B muss diese Umsatzsteuer an A zahlen,

kann den Betrag aber gegenüber dem Finanzamt als „Vorsteuer“ verrechnen. A dagegen muss die erhaltene Umsatzsteuer an das Finanzamt weiterleiten. Dieses System, bei dem viele Unternehmen hintereinander geschaltet sein können, lädt zum Missbrauch geradezu ein. Entweder wird die eingenommene Mehrwertsteuer nicht abgeführt, oder es wird Vorsteuer erschlichen. Mit höchst krimineller Energie haben Banden europaweit Firmennetze etabliert, über die wieder und wieder dieselben Waren zum Schein verkauft

werden. Die Steuerfahnder sprechen von „Karussellgeschäften“ und müssen meist kapitulieren: Bevor sie zuschlagen können, haben die Gangster die Konten geleert und sind verschwunden.

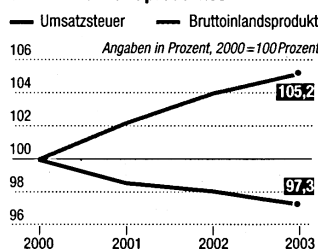
Seit Jahren fordert der SPD-Finanzminister von Rheinland-Pfalz, Gernot Mittler, Abhilfe – „in nachhaltig penetranter Art und Weise“, wie sein bayerischer Kollege Kurt Falthäuser (CSU) in überparteilicher Sympathie anmerkt. Mit Falthäuser hat Mittler einen potenten Verbündeten gefunden – gegen die Finanzpolitiker der eigenen Partei in Berlin und jene in Brüssel, die das Problem der Länder zwar sehen, aber aufgrund der Komplexität regelmäßig vertagen. Diverse Maßnahmen wie die Ausweitung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen haben wenig genutzt – der Betrag nimmt immer größere Ausmaße an.

Den notorisch klammen Länderfinanzministern brennt das Problem unter den Nägeln. Nachdrücklich fordern sie einen Systemwechsel und werben für das so genannte *Reverse-Charge-Modell*. Dabei wird die Steuerschuld auf den letzten Leistungsempfänger verlagert, der dann die tatsächlich anfallende Umsatzsteuer abführt. Die anderen Unternehmen in der Kette müssen keine Umsatzsteuer

zahlen, erhalten aber auch keine Vorsteuer. Ob dieses System wirklich funktioniert, lassen die beiden Minister derzeit in einem Planspiel bei der Münchner Anwaltskanzlei Peters, Schönberger und Partner (PSP) erproben. Am Mittwoch ließen sich die Minister das Projekt vorführen und waren begeistert: „Dies ist die Zukunft“, sagte Falthäuser und erklärte die Zeit für beendet, da bei einem Steuerproblem (nur) ein Gutachten eingeholt und auf dieser Basis Gesetze geändert würden. „Ohne den Praxistest wird es nicht mehr gehen.“

Ein Jahr lang spielt PSP in zwei Räumen die Wirklichkeit nach. Rund 25 Mitarbeiter handeln auf dem Papier, stellen Rechnungen, kommunizieren mit dem Finanzamt, kriminelle Machenschaften inklusive. Finanzbeamte, von Falthäuser abgestellt, prüfen uneingeweiht, wie im richtigen Leben. Im Sommer 2005 wird das Ergebnis von Experten der Uni Augsburg überprüft und die Minister werden erfahren, ob sich ein Systemwechsel lohnt. Sie selbst sind sich da heute schon ziemlich sicher. Fragt sich nur, ob auch Bundesfinanzminister Hans Eichel (SPD) und die Brüsseler Behörden überzeugt werden können. Andernfalls geht der Milliardenbetrug munter weiter.

Entwicklung der Umsatzsteuer und des Bruttoinlandsproduktes



SZ-Grafik, Quelle: Bayerisches Finanzministerium

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@pspmuc.de) und Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de); Peters, Schönberger & Partner, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@pspmuc.de, Internet: www.pspmuc.de; Fotos: Karsten de Riese, Diétramszell; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, Hannover.